

**Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und
Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover
(Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008
Inhaltsverzeichnis**

Alte Fassung	Neue Fassung
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung	§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung
§ 3 Besondere Gebietsbeschränkungen	§ 3 Besondere Gebietsbeschränkungen
Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung	Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung
§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen	§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen
§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen	§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen
Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen	Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen
§ 7 Freisitze	§ 7 Freisitze
§ 8 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen	§ 8 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen
§ 9 Warenbänke	§ 9 Warenbänke
§ 10 Werbeaktionen	§ 10 Werbeaktionen
§ 11 Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel	§ 11 Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel
§ 12 Ausnahmen	§ 12 Veranstaltungen
Verfahrensvorschriften	Verfahrensvorschriften
§ 13 Sondernutzungserlaubnis	§ 13 Sondernutzungserlaubnis
§ 14 Erlaubnisantrag	§ 14 Erlaubnisantrag
§ 15 Versagung und Widerruf	§ 15 Versagung und Widerruf
§ 16 Sondernutzungsgebühren	§ 16 Sondernutzungsgebühren
Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen	Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen
§ 17 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis	§ 17 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis
§ 18 Haftung	§ 18 Haftung
Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen	Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen
§ 19 Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Verträge	§ 19 Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Verträge
§ 20 Übergangsregelung	§ 20 Übergangsregelung
§ 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	§ 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 22 Schlussbestimmungen	§ 22 Schlussbestimmungen
Anlagen I, II und III	Anlagen I, II und III

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich:	keine Änderungen
§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung:	keine Änderungen
§ 3 Besondere Gebietsbeschränkungen:	

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) In der Innenstadt und dem Bereich des Nordufers des Maschsees¹, in der Lister und in der Fußgängerzone der Limmer Straße ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie von Losverkaufsständen² und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Standorte von Kiosken, Losverkaufsständen² und ortsfesten Verkaufsständen in der Innenstadt genießen Bestandsschutz. Der genaue Umfang der Bereiche Innenstadt und Nordufer des Maschsees¹ im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage III.</p>	<p>(1) In der Innenstadt, in der Lister Meile und in der Fußgängerzone der Limmer Straße ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Kiosk- und ortsfesten Verkaufsstände in der Innenstadt genießen Bestandsschutz. Der genaue Umfang der Bereiche Innenstadt im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage III.</p>
<p>(2) Auf den Fest- und Stadtteilplätzen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen, von Losverkaufsständen² sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Tannenbaumverkauf bleibt hiervon ausgenommen.</p>	<p>(2) Auf den festgesetzten Marktflächen³ Fest- und Stadtteilplätzen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Tannenbaumverkauf bleibt hiervon ausgenommen.</p>

Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen:	keine Änderungen
§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen:	keine Änderungen
§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen:	keine Änderungen

- Der Zusatz „und dem Bereich des Nordufers des Maschsees“ muss nicht aufgenommen werden,** da die Zeichnung aus Anlage III diesen Bereich enthält.
- „Losverkaufsstände“ werden aus der Satzung herausgenommen, da es diese nicht mehr gibt.** 2008, als die Satzung verfasst wurde, gab es noch mehrere Losverkaufsstände, und diese sollten Bestandsschutz erlangen. Die Anzahl der Losverkaufsstände hat mit den Jahren jedoch abgenommen; mittlerweile gibt es gar keine mehr, sodass der Bestandsschutz nicht mehr notwendig ist.
- Der Zusatz „auf den festgesetzten Marktflächen“ wird aufgenommen,** weil nicht alle Stadtteilplätze zugleich Marktflächen sind. Die LHH hat Marktflächen extra eingerichtet, damit Waren an zentralen Orten verkauft werden können. Dies hat eine ordnende Funktion.

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 7 Freisitze:

Alte Fassung	Neue Fassung
Freisitze (Aufstellen von Tischen und Stühlen⁴ für gastronomische Zwecke)	Freisitze (Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gastronomische
(2) Bei der Genehmigung von Freisitzen müssen auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad-/und Fußwegen und in Fußgängerzonen von mindestens 2,50 m für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer freigehalten werden. Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen. ⁵	(2) Im Rahmen genehmigter Sondernutzung auf Fußwegen muss grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m für Fußgänger freigehalten werden. Fallen Fuß- und Radwege zusammen oder befindet sich die Sondernutzungsfläche in der Fußgängerzone, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer freigehaltene Bereich 2,50 m. Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.
(3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Herstellung eines Windschutzes für die Gäste aus transparentem Material zulassen. [...]	(3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Herstellung eines Windschutzes für die Gäste aus transparentem Material, bis zu einer Höhe von 1,60 Metern⁶ , zulassen. [...] Der Boden des für die Außengastronomie genutzten Freibereichs wird durch das vorhandene Bodenmaterial gebildet. Podeste, Teppiche, oder andere Bodenbeläge, sowie Zelte oder Pavillons sind grundsätzlich nicht zulässig.⁷
(4) Dieses ist im Antrag darzulegen.	(4) Dieses ist bereits bei Antragstellung⁸ darzulegen.

⁴ Der Begriff „Sitzgelegenheiten“ umfasst mehr als der Begriff „Stühle“. Hierunter werden auch Sitzbänke, Fässer, Strandkörbe u. Ä. gefasst.

⁵ Umformulierung, damit der Satzungstext besser verständlich und genauer ist. Inhaltlich treten keine Änderungen auf. Dieser Part wird in § 9 Abs. 1 noch einmal aufgeführt.

⁶ Der Zusatz, dass ein Windschutz bis zu einer Höhe von 1,60 m zugelassen wird, wird aufgenommen. Die Höhe von 1,60 m für einen Windschutz ist analog zur Höhe von Warenbänken. Dies ermöglicht ein einheitlicheres Stadtbild.

⁷ Es soll eine Ebene mit dem Gehweg hergestellt werden (barrierefrei). Niedrige Podeste, die der Erreichung einer Ebene mit dem Gehweg nutzen, können erlaubt werden. Höher gelegene Podeste (wie oft erwünscht, weil der Kunde höher sitzen soll) werden grundsätzlich nicht genehmigt. Ausnahmen sind möglich.

⁸ Klarstellung zur Eindeutigkeit

§ 8 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen:

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Die Aufstellung von gewerblichen Nebenanlagen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt, sofern die Abmessungen der Anlage II, Ziffer 4 überschritten werden.	(1) Die Aufstellung von gewerblichen Nebenanlagen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt, sofern die Abmessungen der Anlage II, Ziffer 3⁹ überschritten werden.
(2) Vor Geschäftsfronten bis zu 10,00 m Länge sind eine und ab 10,00 m zwei gewerbliche Nebenanlagen zulässig.	(2) Vor Geschäftsfronten ist eine gewerbliche Nebenanlage¹⁰ zulässig.
(3) Stellschilder dürfen die Größe von 0,70 m x 1,00 m (Breite x Höhe) nicht überschreiten. Die Aufstellung von Werbefahnen und ähnlichen Anlagen, die keine Stellschilder sind, ist in den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebieten	(3) Stellschilder dürfen die Größe von 0,70 m x 1,00 m (Breite x Höhe) nicht überschreiten. Die Aufstellung von Werbefahnen und ähnlichen Anlagen, die keine Stellschilder sind, ist in der Innenstadt¹¹ nicht gestattet.
(4) Fahrradständer sind nur außerhalb der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebiete zulässig und dürfen die Größe von 1,20 m x 1,00 m (Länge x Höhe) nicht überschreiten.	(4) Fahrradständer sind nur außerhalb der Innenstadt¹¹ zulässig und dürfen die Größe von 1,20 m x 1,00 m (Länge x Höhe) nicht überschreiten.
(5) Stellschilder und Fahrradständer sind nur in einer Tiefe von maximal 1,50 m vor den Fassaden zulässig.	(5) Stellschilder und Fahrradständer sind grundsätzlich¹² in einer Tiefe von maximal 1,50 m vor den Fassaden zulässig.

⁹ Fehlerkorrektur, Ziffer 4 ist falsch. Ziffer 3 ist richtig.

¹⁰ Änderung: Von nun an ist nur noch eine gewerbliche Nebenanlage erlaubt.

Grund: Es gibt sehr viele Geschäfte mit einer Geschäftsfront von mehr als 10 Metern Länge, so dass die Anzahl der gewerblichen Nebenanlagen Überhand nimmt. Negative Beeinträchtigung des Stadtbildes und Behinderung der Fußgänger.

¹¹ Vereinheitlichung und Vereinfachung des Satzungstextes. Klarstellung, dass mit der Regelung aus § 3 Abs. 1 nur die Innenstadt und nicht die Lister Meile und die Limmer Straße betroffen sind. Bezug auf die Innenstadt, da dort beispielsweise genügend im Boden verankerte Fahrradständer vorhanden sind, so dass keine weiteren Fahrradständer benötigt werden.

¹² Grundsätzlich können Stellschilder und Fahrradständer mit einem Abstand von 1,50 m von der Hausfassade des Geschäfts aufgestellt werden, damit der Gehweg noch breit genug für die Fußgänger ist. Bei Außengastronomie (Tischen und Sitzgelegenheiten) direkt vor der Hausfassade, können die Stellschilder mit einem Abstand von 1,50 m von der Außengastronomiefläche abgestellt werden, damit die Schilder nicht in dieser Fläche stehen.

§ 9 Warenbänke:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Warenbänke dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Zu den Nachbargrundstücken ist in den in § 3 Abs. 1 genannten Gebieten grundsätzlich ein von 1,00 m einzuhalten. Die maximale Höhe der Warenbänke wird auf 1,60m festgesetzt.</p>	<p>(1) Warenbänke dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Zu den Nachbargrundstücken ist in der Innenstadt¹⁷ grundsätzlich ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die maximale Höhe der Warenbänke wird auf 1,60m festgesetzt. Im Rahmen genehmigter Fußwegen muss grundsätzlich ein 2,00 m für Fußgänger freigehalten Fuß-und Radwege zusammen oder befindet sich die Fußgängerzone, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.¹³</p>

¹³ Siehe Fußnote 5. Für ein besseres Verständnis wurde die gleiche Regelung aus § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung – Neue Fassung noch ein weiteres Mal aufgenommen, anstelle eines Verweises.

§ 10 Werbeaktionen¹⁴:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Geschäftsinhaber dürfen höchstens zweimal monatlich direkt vor ihrem Geschäft eintägige Werbeveranstaltungen mit typischen Verkaufsprodukten veranstalten. Darüber hinaus kann das Verteilen von Gutscheinen, Werbeprospekten und ähnlichem unmittelbar vor dem Geschäft bis zu sechs Mal im Monat erlaubt werden. Entsprechende Anträge sind jeweils zwei Wochen vor der jeweiligen Aktion zu stellen. Unzulässig ist grundsätzlich die Verabreichung von Speisen und Getränken</p>	<p>(1) Werbeaktionen dürfen im Rahmen genehmigter Sondernutzungen zeitlich befristet im Stadtgebiet durchgeführt werden.</p>
<p>(2) Das Abstellen von Anhängern und Fahrrädern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger/Werbefahrräder), ist nicht gestattet.</p>	<p>(2) Werbeaktionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verteilen von Druckerzeugnissen¹⁵ von Ständen oder Tischen aus oder durch gewerbliche Verteiler oder durch gezieltes Ansprechen von Passanten in werbender Absicht; b. das Verteilen von Werbegeschenken oder Gratisproben sowie c. die Zurschaustellung oder das Anpreisen von Verkaufsprodukten.
	<p>(3) Im Rahmen von Werbeaktionen sind Verkaufseinrichtungen</p>
	<p>(4) Werbeaktionen dürfen grundsätzlich nicht länger als sechs Tage andauern.</p>
	<p>(5) Geschäftsinhaber dürfen zweimal monatlich direkt vor ihrem Geschäft eintägige Werbeveranstaltungen mit ihren typischen Verkaufsprodukten veranstalten (allgemeine Geschäftswerbung).</p> <p>Darüber hinaus kann das Verteilen von Werbematerial, Gutscheinen, Werbeprospekten und ähnlichem unmittelbar vor dem Geschäft bis zu sechs Mal im Monat erlaubt werden. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausgeschlossen. Das Verteilen von kostenfreien Kostproben (Gratisproben)</p>

¹⁴ § 10 Werbeaktionen wird neu gefasst. Grund hierfür ist die Übernahme der Aufgaben der Deutsche Städte Medien GmbH zum 01.01.2017, die bis zu dem Zeitpunkt die öffentlichen Plätze der Stadt Hannover für Werbeveranstaltungen vermarktete (Steintorplatz, Goseriedeplatz, Georgsplatz, Platz der Weltausstellung für Promotion-Aktionen, Steintorplatz bis Schillerdenkmal für Flyer-Verteilaktionen).

¹⁵ „Das Verteilen von Druckerzeugnissen“ bedarf eines weiteren Tatbestandmerkmals, damit es sich um eine Sondernutzung handelt. Beispiel: Das Verteilen von Flyern für kulturelle Veranstaltungen durch Ehrenamtliche ist eher dem kommunikativen Gemeingebrauch der Straßen zuzuordnen und ist somit keine Sondernutzung.

¹⁶ An § 10 Abs. 1 der alten Fassung der SNS angelehnt. Da in der Neufassung in Abs. 7 eine zweiwöchige Antragsfrist für Verteilaktionen erfasst wird, fällt diese Regelung aus dem Satzungstext in Abs. 5 heraus.

	<i>(6) Geschäftsinhabern können für Jubiläen, Neu- und Wiedereröffnungen, direkt vor ihrem Geschäft, bis zu zweitägige Veranstaltungen erlaubt werden (anlassbezogene Geschäftswerbung). Der Verkauf von Speisen und Getränken ist</i>
	<i>(7) Anträge auf Verteilaktionen können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Aktion gestellt werden.</i>
	<i>(8) Das Abstellen von Anhängern und Fahrrädern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger/Werbefahrräder), ist nicht gestattet.</i>

¹⁷ Unterscheidung zwischen normalen Werbeaktionen und Jubiläen u. Ä.. Der wichtige Unterschied hierbei ist, dass bei Werbeaktionen der Verkauf von Speisen und Getränken ohne Ausnahme unzulässig ist, während bei Jubiläen u. Ä. der Verkauf von Speisen und Getränken nur grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ausnahmen sind somit in begründeten Fällen zulässig.
 Beispiel: Ein Bekleidungsgeschäft feiert ein Jubiläum. Dieses darf keine Getränke und Speisen verkaufen, weil dies nicht zu seinen typischen Verkaufsprodukten zählt. Ein Restaurant hingegen dürfte bei seinem Jubiläum Speisen und Getränke anbieten, da dies das normale Warenangebot ist. Im Hinblick auf Werbeaktionen ist der Verkauf von Speisen und Getränken ausgeschlossen. Lediglich Gratisproben von Speisen und Getränken dürften ausgegeben werden.

§ 11 Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel:

Alte Fassung	Neue Fassung
Ambulanter Handel, befristeter ortsfester Handel und Bauchladenverkauf	<i>Straßenhandelsstellen</i> /Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel und Bauchladenverkauf
(1) Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt.	(1) Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt. <i>Erlaubnisse werden nur für volle</i>
(2) Abweichend von § 14 Abs. 2 können Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den ambulanten Handel (Pingelschein) ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten <i>Gefährtes</i> (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswaagen, Kaffee Fahrrad, <i>Handwagen</i>). Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (<i>Handwagen und</i> Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 3 m ² einnimmt.	(2) Abweichend von § 14 Abs. 2 können Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den ambulanten Handel (Pingelschein) ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten <i>Fahrzeuges</i> (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswaagen, Kaffee Fahrrad). <i>Ihre Bereifung muss einen Ortswechsel problemlos ermöglichen. Die Verkaufseinrichtung muss den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere muss sie über eine eigene Bremsvorrichtung verfügen.</i> Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr
(3) [...] Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Papierkörbe, Tische und <i>Stühle</i> , Sonnenschirme o.ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Minuten. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 100 m) vorgenommen werden. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt	(3) [...] Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Papierkörbe, Tische und <i>Sitzgelegenheiten</i> ⁴ , Sonnenschirme o.ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Minuten. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 100 m) vorgenommen werden. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt

¹⁸ Der Aufwand, eine Tageserlaubnis zu bearbeiten, steht in keinem Verhältnis zu der Gebühr (im niedrigen zweistelligen Bereich). Daher sollen keine Tageserlaubnisse mehr zugelassen werden.

¹⁹ Das Pingeln soll fortlaufend nicht mehr mit Handwagen oder sogar Einkaufswagen genehmigt werden. Daher wurde der Begriff „Fahrzeug“ gewählt in Verbindung mit dem neuen Zusatz zur Bereifung und Bremsvorrichtung.

<p>(5) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, ortsfesten Handel, wie dem Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen, dem Weihnachtsbaumhandel oder dem von Lösverkaufsständen²⁰, behält sich die Landeshauptstadt Hannover im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.</p>	<p>(5) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, ortsfesten Handel, wie dem Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen oder dem Weihnachtsbaumhandel behält sich die Landeshauptstadt Hannover im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.</p>
<p>(6) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,50 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. In dem Bereich der Innenstadt gemäß Anlage III wird der Bauchladenverkauf auf Antrag grundsätzlich gestattet. Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann in diesem Bereich beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkaufs die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der zeitlichen Priorität der Anträge.²⁰</p>	<p>(6) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,50 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. In dem Bereich der Innenstadt gemäß Anlage III wird der Bauchladenverkauf auf Antrag grundsätzlich gestattet. Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann in diesem Bereich beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkaufs die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der zeitlichen Priorität der Anträge.²⁰</p>

§ 12 Veranstaltungen:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(5) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von der Frist nach § 14 Abs. 1 bei Veranstaltungen mit Bedeutung lediglich für einen Stadtbezirk 2</p>	<p>(5) Die Antragsfrist für die Erteilung der Erlaubnis²¹ von Veranstaltungen beträgt, abweichend von der Frist nach § 14 Abs. 1, 6 Wochen.</p>

²⁰ Keine Veränderungen. Bisher gab es keine Notwendigkeit zur Priorisierung.

²¹ Praxisnahe Änderung der Antragsfrist

Verfahrensvorschriften

§ 13 Sondernutzungserlaubnis:

§ 14 Erlaubnis Antrag:

§ 15 Versagung und Widerruf:

Alte Fassung	Neue Fassung
	(1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn [...] f) der Antragsteller unzuverlässig ist.²²

§ 16 Sondernutzungsgebühren:

Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen

§ 17 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis:

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um andere als Stadtstraßen handelt.	(1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.²³ Eingriffe in den Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

§ 18 Haftung:

²² Hiermit ist nicht die „Unzuverlässigkeit“ im Sinne der Gewerbeordnung gemeint, sondern im Sinne dieser Satzung. Wer sich wiederholt nicht an die Regelungen der Satzung hält, kann als unzuverlässig eingestuft werden. Beispiel: Jemand überzieht ständig die Zeiträume seiner Erlaubnisse oder stellt Nebenanlagen wiederholt falsch auf.

²³ Diese Regelung verdeutlicht noch einmal, dass z. B. die Podeste gemäß § 7 Abs. 3 SNS – Neue Fassung barrierefrei und eine Ebene mit dem Gehweg ergeben sollen, damit Menschen mit Behinderung nicht benachteiligt werden.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 19 Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Verträge:

§ 20 Übergangsregelung:

§ 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel:

§ 22 Schlussbestimmungen:

Anlage I Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Alte Fassung	Neue Fassung
9. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern, insbesondere wenn dieses mit dem Ansprechen von anderen Verkehrsteilnehmern verbunden ist,	9. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern, insbesondere wenn dieses mit dem Ansprechen von anderen Verkehrsteilnehmern verbunden ist, (Flyerverteilung: Grundsätzlich in der Innenstadt nicht genehmigungsfähig. Ausnahme: In der Fußgängerzone der Georgstraße vom Steintorplatz bis Schillerdenkmal)²⁴

Anlage II:

keine Änderungen

²⁴ Die DSM (Deutsche Städte Medien GmbH) hatte für die Flyer-Verteilaktionen in der Innenstadt die Fläche zwischen dem Steintorplatz und dem Schillerdenkmal vermarktet. Durch die Übernahme der Aufgabe der DSM zum 01.01.2017 ist dies nun wieder Aufgabe der LHH. Damit Handzettel auch weiterhin nur in diesem Bereich der Innenstadt verteilt werden dürfen, wird dies in die Satzung aufgenommen. Dies soll eine Konzentration von Flyer-Verteilern im Bereich der Fußgängerschwerpunkte verhindern. Anderenfalls würde ein Großteil der Flyer-Verteiler den Kröpcke nutzen. Dies würde den Fußgängerfluss erheblich stören. Es soll gewährleistet sein, dass jeder durch die Innenstadt gehen kann, ohne alle zwei Meter angesprochen zu werden. Aus diesem Grund soll weiterhin der Bereich zwischen dem Steintorplatz und dem Schillerdenkmal auf der Georgstraße als Zone bestehen in der die Flyer-Verteilaktionen stattfinden können.

Anlage III zur Sondernutzungssatzung



Alte Satzung



Die Grenzen in der Zeichnung an sich haben sich nicht geändert. Lediglich die Karte selbst ist aktualisiert worden.

Neue Satzung



Ein Teil des Arthur-Menge-Ufers heißt nun Robert-Enke-Straße. Dies musste so in der Zeichnung geändert werden, da Erlaubnisnehmer, die auf der Robert-Enke-Straße entlanglaufen, gegen die ihre Erlaubnis verstießen, da diese Straße nicht in der Satzung erfasst ist.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Innenstadt</p> <p>Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterlooplatz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs- bzw. Sondernutzungsgebührensatzung):</p> <p>Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee bis Bleichenstraße, Bleichenstraße bis Heinrich-Kümmel-Straße, Heinrich-Kümmel-Straße, Langensalzastraße bis Planckstraße, Planckstraße bis Haarstraße, Haarstraße, Auf dem Emmerberge zwischen Haarstraße und Rudolf-von-Bennigsen-Ufer, Rudolf-von-Bennigsen-Ufer bis Kurt-Schwitters-Platz, Arthur-Menge-Ufer, Beuermannstraße zwischen Arthur-Menge-Ufer und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstraße.</p>	<p>Innenstadt</p> <p>Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterlooplatz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs-bzw. Sondernutzungsgebührensatzung):</p> <p>Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee bis Bleichenstraße, Bleichenstraße bis Heinrich-Kümmel-Straße, Heinrich-Kümmel-Straße, Langensalzastraße bis Planckstraße, Planckstraße bis Haarstraße, Haarstraße, Auf dem Emmerberge zwischen Haarstraße und Rudolf-von-Bennigsen-Ufer, Rudolf-von-Bennigsen-Ufer bis Kurt-Schwitters-Platz, Arthur-Menge-Ufer, Robert-Enke-Straße, Beuermannstraße zwischen Ufer und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstraße.</p>